

Rechtsgrundlage

Direkter HV-Beschluß	Genehmigtes Kapital [§ 202 ff. AktG]
Die HV beschließt mit mindestens 3/4 des vertretenen Kapitals eine konkrete Kapitalmaßnahme	Die Satzung ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital <ul style="list-style-type: none"> in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren um bis zu 50% des bisherigen Grundkapitals zu erhöhen. Eine ggf. erforderliche Satzungsänderung bedarf eines HV-Beschlusses mit mindestens 3/4 des vertretenen Kapitals.

Formen der aktienrechtlichen Kapitalerhöhung

Effektive Kapitalerhöhung	Nominelle Kapitalerhöhung	
<ul style="list-style-type: none"> Führt der Gesellschaft zusätzliches Eigenkapital zu Aktiv-Passiv-Mehrung 	<ul style="list-style-type: none"> Führt der Gesellschaft kein zusätzliches EK zu Passivtausch 	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
Kapitalerhöhung gegen Einlagen = ordentliche Kapitalerhöhung	Bedingte Kapitalerhöhung	
<i>[§§ 182 ff. AktG]</i>	<i>[§§ 192 ff. AktG]</i>	<i>[§§ 207 ff. AktG]</i>

Kapitalerhöhung gegen Einlagen

Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bezahlung des Ausgabepreises.

- Bezugsangebot wird vom Vorstand veröffentlicht, enthält u.a.
 - Bezugsfrist (mind. 2 Wochen)
 - Bezugskurs (=Ausgabepreis der jungen Aktien)
 - Bezugsverhältnis
- Zeichnung der neuen Aktien durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein);
- Jedem Aktionär sind auf sein Verlangen ein seinem Anteil am bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zuzuteilen.

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{bisheriges Grundkapital}}{\text{Nennwert des Emissionsvolumens}} = \frac{\text{Anzahl Altaktien}}{\text{Anzahl Jungaktien}}$$

- Das Bezugsrecht wird durch einen bestimmten vom Emittenten im Bezugsangebot aufgerufenen Dividendschein verbrieft.
- Bezugsrechthandel beginnt am ersten Tag der Bezugsfrist und endet zwei Börsentage vor Ablauf der Bezugsfrist.
- Im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals kann das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- Mit Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister ist das Grundkapital erhöht.

Bedingte Kapitalerhöhung

Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft, nämlich an die Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf neue Aktien.

Zwecke:

1. zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen;
2. zur Vorbereitung des Zusammenschlusses von mehreren Unternehmen;
3. zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft zum Bezug neuer Aktien gegen Einlage von Geldforderungen, die den Arbeitnehmern aus einer ihnen von der Gesellschaft eingeräumten Gewinnbeteiligung zustehen.

Der Nennbetrag des bedingten Kapitals darf 50% des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden war, nicht übersteigen.

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Erhöhung des Grundkapitals durch Umwandlung der Kapitalrücklage und von Gewinnrücklagen in Grundkapital.

- Umwandlung ist nicht statthaft, wenn in der Bilanz ein Verlust einschl. eines Verlustvortrages ausgewiesen wird.
- Umwandlung von Kapitalrücklage und gesetzliche Rücklagen ist nur möglich, soweit sie zusammen 10% des bisherigen Grundkapitals übersteigen.
- Satzungsmäßige Rücklagen dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit der Zweckbestimmung vereinbar ist.
- Andere Gewinnrücklagen können in voller Höhe umgewandelt werden,
- Aktionäre haben Anspruch auf Berichtigungsaktien ("Gratisaktien") im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital.
- Berichtigungsverhältnis entspricht dem Bezugsverhältnis bei der Kapitalerhöhung gegen Einlagen.